



10 Jahre 1996 – 2005

Wir setzen Kinderrechte durch:  
wirksam und nachhaltig



**BICE Deutschland e.V.**  
Internationale Kinderrechtsorganisation

Organisation Internationale des Droits de l'Enfant  
International Children's Rights Organisation



# Inhalt

- 4 Einblicke – Ausblicke**
- 5 BICE Deutschland e.V. - Mitglieder und MitarbeiterInnen**
- 7 10 Jahre BICE Deutschland e.V. – Internationale Kinderrechtsorganisation**
- 8 Unser Engagement – 10 Jahre BICE in Afrika**  
Eine Fotodokumentation
- 46 Die Bilanz der Länderkoordinatoren**
- 50 Unser Ziel: Aufbau und Stärkung einer Kinderrechte schützenden Umwelt** Partner von BICE
- 52 Kinder in Gefängnissen oder in Polizeigewahrsam**  
Elfenbeinküste, D. R. Kongo, Mali, Togo, Senegal, Guinea
- 56 Mütter mit ihren Kleinkindern im Gefängnis**  
Elfenbeinküste, D. R. Kongo, Mali, Togo, Senegal, Guinea
- 60 Kinder - Opfer von Gewalt und Missbrauch**  
Elfenbeinküste, D. R. Kongo
- 64 Als Hexen verfemte Kinder** D. R. Kongo
- 66 Junge Haushaltshilfen** Elfenbeinküste
- 70 Schutz und Förderung junger Mütter mit Kleinkindern** Mali
- 74 Lastenträgerinnen in Lomé, in der Region der Seen und in Vo**  
Togo
- 78 Kindersoldaten und Opfer von bewaffneten Konflikten**  
D. R. Kongo
- 84 Flüchtlingskinder – Opfer des Bürgerkrieges** Liberia
- 87 Mütter mit behinderten Kindern** Abidjan, Elfenbeinküste
- 90 Eine Bilanz aus der Sicht unserer Partner**
- 92 Gesetze und rechtsstaatliche Normen für den Schutz und die Förderung von Kinderrechten**
- 94 Unser Dank**
- 95 In memoriam Aloïs Erb**  
Die Aloïs-Erb-Stiftung – Ein Partner von BICE
- 96 Einnahmen – Aufwendungen für Projekte in Afrika 1996 – 2005**
- 99 Zum Verhältnis von BICE Deutschland e.V. und BICE**

# Einblicke – Ausblicke

10 Jahre Engagement für Kinderrechte in Afrika. Als sich elf Gründungsmitglieder am 17. Dezember 1995 in Lahr zusammenfanden, war unser Leitziel klar: Kindern in extremen Not-situationen zu helfen, engagiert, professionell und unbürokratisch, aufbauend auf der langjährigen Afrikaerfahrung und der Kompetenz in der Entwicklungszusammenarbeit vieler unserer aktiven Mitglieder. Die Hilfe sollte aber auch über den Tag hinaus wirken, nachhaltig sein, Zukunft ermöglichen. Daher nannten wir uns anfänglich »Zukunft für Kinder in Not e.V.«, das war jedem unmittelbar verständlich, aber auch leicht zu verwechseln.

Mit dem neuen Namen »BICE Deutschland e.V./Internationale Kinderrechtsorganisation« wollten wir die Nähe zu BICE hervorheben sowie deutlich machen, dass wir zu einem größeren internationalen Verbund als privilegierte Partnerorganisation gehören. Wir wollten uns eindeutiger positionieren als Kinderrechtsorganisation. Mit dem Slogan »Wir geben Kindern eine Zukunft« wollten wir auch ein Stück Kontinuität mit unserer bisherigen Arbeit bewahren.

Was ist unser heutiges Selbstverständnis, was macht unser Engagement aus? Kinder sind für uns keine Objekte der Hilfe. Sie sind Rechtssubjekte, Träger von Rechten, die hier und heute sowie in jeder Situation gelten. Dafür engagieren wir uns mit unseren BICE-Partnern in Afrika, die wir intensiv begleiten. Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung für unseren Auftrag, die Ethik und Standards unseres Tuns. Gemeinsam tragen wir Sorge für die Qualität der Arbeit, ihre Kontrolle und Verbesserung, die Finanzierung der Projekte sowie für eine effiziente Verwaltung und einen soliden und transparenten Umgang mit finanziellen Mitteln.

Wir haben gerade bei jenen Projekten besonders viel erreicht, bei denen wir uns sehr intensiv in die Projektbegleitung eingebracht haben. Wir entwickelten erfolgreich Modelle und exemplarische Vorgehensweisen, die auch international hohe Beachtung und Anerkennung fanden.

Im Zentrum unseres Engagements steht immer das Kind, das heißt, die unmittelbare Arbeit für und mit Kinder(n) dort, wo Kinder Opfer von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung werden: in Gefängnissen, auf Polizeistationen, auf der Straße, in bewaffneten Konflikten, auf der Flucht und bei Vertreibung, in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, in Gesellschaften und Familien, in denen Kinder misshandelt, verfemt und ausgestoßen werden.

Wir wissen aber auch, dass es, um die Situation dieser Kinder nachhaltig zu verbessern, zusätzlich des Engagements auf der politischen Ebene bedarf, um Reformprozesse, z.B. im Jugendstrafrecht, auf den Weg zu bringen und der Beachtung nationalen Rechts und internationaler Rechtsnormen zum Durchbruch zu verhelfen. Mehr und mehr haben wir in den letzten Jahren die Zivilgesellschaft sowie die Medien in Afrika als zentrale Partner für unser Anliegen erkannt und für die Umsetzung von Kinderrechten mobilisiert. Wir haben vor Ort Journalisten ausgebildet, damit sie, statt zum Beispiel reißerisch und anklagend Kinder an den Pranger zu stellen und über ihre Verfehlungen zu berichten, zu Alliierten im Kampf für Kinderrechte werden, die uns helfen, gesellschaftliches Bewusstsein zu wecken.

Dieser ganzheitliche Ansatz, der ein Bündel von Maßnahmen an den Unrechtsbrennpunkten, auf der Ebene der staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft wirksam umsetzt, ist das eigentlich Spezifische von BICE und unser Beitrag zum Ideal einer Kinderrechte schützenden und fördernden Umwelt (siehe Seite 50).

»Mensch sein heißt, sich schämen beim Anblick einer Not« (Saint Exupéry), heißt für uns aber auch, handeln beim Anblick von Not und Unrecht, heißt mitzuwirken, dass Kinder wieder als Reichtum einer Gesellschaft angesehen werden und nicht als Problemfälle. Immer geht es um den Respekt vor der Würde der Kinder, um Versöhnung, um friedliches Miteinander, um Integration. Wir haben erreicht, und darauf sind wir stolz, dass sich für Tausende von Kindern eine neue Chance auf Zukunft aufgetan hat. Sie haben ein Recht auf Zukunft, und die Durchsetzung dieses Rechtes schafft sozialen Frieden. Dies sehen wir als Teil unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen, vor Gott und den Kindern.

Dürfen wir Sie bitten, die uns in der Vergangenheit Wegbegleiter waren, auch künftig zu helfen. In dankbarer Verbundenheit.

**Prof. Dr. med. Peter Stingl**

1. Vorsitzender

**Horst Buchmann**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied,  
Afrikabeauftragter von BICE



**Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen von BICE Deutschland e.V. und der Afrika-Delegation von BICE (von links)** Natacha Neulen (Dipl-Kauffrau, Öffentlichkeitsarbeit), Susanne Souaré-Michel (Dipl-Geografin, Projektbegleitung), Christa Maria Holte (Sprachwissenschaftlerin, Assistentin der Geschäftsführung), Andreas Böning (Dipl-Kaufmann, Finanzleiter), Horst Buchmann (Geschäftsführer), Elisabeth Munsch (Sozialarbeiterin, Projektbegleitung), Katja Zug (Juristin, Projektbegleitung), Annick Hermstrüwer (Sprachlehrerin, Aushilfe – nicht abgebildet).

# BICE Deutschland e.V.

## Die Mitglieder stellen sich vor



**Prof. Dr. med. Peter Stingl**  
Arzt für Allgemein- und Tropenmedizin, Universitätslehrer, 1. Vorsitzender, Vize-Präsident von BICE



**Klaus Säger**  
Betriebswirt, Administrator von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, 2. Vorsitzender



**Hubert Henninger**  
Sparkassendirektor i.R. Schatzmeister



**Horst Buchmann**  
Pädagoge, Administrator für Öffentliches Gesundheitswesen in Entwicklungsländern, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



**Irene Berger**  
Dipl-Soziologin, Projektberaterin und Fortbildnerin in Programmen der Kinder- und Jugendhilfe in Afrika und Osteuropa



**Dr. med. Michael Brünger**  
Arzt für Kinder- und Jugendpsychologie, Psychotherapeut



**Dr. med. Albrecht Eberth-Heldrich**  
Kinderarzt i.R.



**Lothar Hainz**  
Finanzvorstand, internationale Projekte



**Claus Hemker**  
Dipl-Ing. Architekt, Fachberater Entwicklungszusammenarbeit



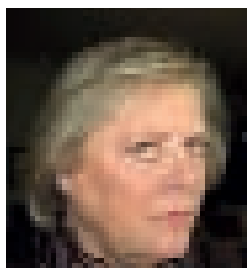
**Gudrun Hemker**  
Dipl-Theologin, Religionspädagogin



**Peter Klein**  
Bildhauer und Priester



**Dr. Erhard Kropp**  
Dipl-Volkswirt, Entwicklungsökonom Schwerpunkt Armutsbekämpfung



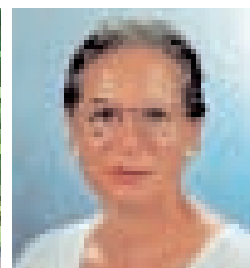
**Dr. med. Ariane Küster**  
Ärztin für Anästhesie



**Yves Marie-Lanoë**  
Präsident von BICE



**Nicole Pierlot-Boschaert**  
Generalsekretärin von BICE



**Maria Stingl**  
Medizinisch-Technische Assistentin

# 10 Jahre BICE Deutschland e.V.

## Internationale Kinderrechtsorganisation

- 1995** **Dezember** Gründungsversammlung des Vereins »Zukunft für Kinder in Not e.V.« in Lahr  
Anerkennung der Gemeinnützigkeit (»mildtätige Zwecke«) durch das Finanzamt Lahr
- 1996** **Februar** Beginn des Engagements für Projekte zugunsten von Kindern in Gefängnissen, Straßenkindern, Kindern mit Behinderungen, Haushaltshilfen und Lastenträgerinnen in Mali, Guinea, Senegal, der Elfenbeinküste, Togo und Zaïre (heute Demokratische Republik Kongo)  
**Dezember** Verleihung der Ehrenmedaille der französischen Menschenrechtskommission für das von BICE/Zukunft für Kinder in Not e.V. geförderte Programm in afrikanischen Gefängnissen durch Staatspräsident Jacques Chirac
- 1997** **Juli** Beginn unseres Engagements für liberianische Flüchtlingskinder
- 1998** **November** Teilnahme an einer Veranstaltung zum Weltkindertag in Köln mit Ministerin Claudia Nolte, Uraufführung des WDR- Films »Kinder hinter Gittern«, wiederholt in der ARD und in der großen Nacht der Menschenrechte  
**Dezember** Generalversammlung von BICE in Lahr mit 35 Teilnehmern aus 17 Nationen
- 2000** Arte Film »Wir werden alle freikommen« (zum Thema Kinder in Gefängnissen) ausgestrahlt in Deutschland und Frankreich  
**Oktober** Verleihung des Allgäuer Friedenspreises an Dr. med. Peter und Maria Stingl  
**November** Konzeption und Eröffnung der Wanderausstellung »Kinder hinter Gittern in Afrika«, Philosophische Fakultät S. J. München, Schirmherr Dr. Hans-Jochen Vogel, Bundesminister a. D.
- 2001** **April** Namensänderung in BICE Deutschland e.V. – Internationale Kinderrechtsorganisation  
**Juni** Auszeichnung als außergewöhnliche Initiative anlässlich der 6. Internationalen Berliner Begegnung mit 300 Teilnehmern aus Politik, Gesellschaft und Vertretern afrikanischer Länder  
**Juli** Beginn unseres Engagements für Kindersoldaten in der Demokratischen Republik Kongo
- 2002** **August** erstmalige Verleihung des DZI-Spendensiegels  
**Dezember** Herausgabe einer kommentierten Gesetzessammlung zum Kinder- und Jugendstrafrecht in der Demokratischen Republik Kongo
- 2003** **Oktober** Formale Trennung der Finanzstrukturen von BICE Deutschland e.V. und der Afrika Delegation; die Arbeitseinheit bleibt aber weiter bestehen
- 2004** **August** BICE Deutschland e.V., nicht mehr Zweig von BICE, sondern privilegierte Partnerorganisation: Autonomie von BICE Deutschland e.V.  
**November** Beginn des intensiven Engagements für Kindersoldaten und Opfer des Bürgerkriegs in der Demokratischen Republik Kongo
- 2005** **September** Prof. Dr. med. Stingl, Vorsitzender von BICE Deutschland e.V., wird vom Verwaltungsrat von BICE zum zweiten Vizepräsidenten gewählt  
**November** Ausstellung »Rechte für Kinder – Zukunft für Kinder«, Schirmherr Helmut Rau, Minister für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg  
Aktionswoche für Afrika in Lahr und Umgebung anlässlich des 10jährigen Bestehens von BICE Deutschland e.V.  
Film: »Ich werde es nie vergessen«, die Kindersoldaten in BUPOLE (Dorf des Friedens), Kongo

# Unser Engagement



- 1 Elfenbeinküste**  
Kinder in Gefängnissen und in Polizeigewahrsam  
Mütter mit ihren Kleinkindern im Gefängnis  
Kinder als Opfer von Ausbeutung und Missbrauch  
Junge Haushaltshilfen  
Mütter mit behinderten Kindern im Elendsviertel Doukouré (Abidjan)
- 2 D. R. Kongo**  
Kinder in Gefängnissen und in Polizeigewahrsam  
Mütter mit ihren Kleinkindern im Gefängnis  
Kinder als Opfer von Ausbeutung und Missbrauch  
Sogenannte »Hexenkinder«  
Kindersoldaten und Kinder - Opfer von bewaffneten Konflikten
- 3 Togo**  
Kinder in Gefängnissen und in Polizeigewahrsam  
Lastenträgerinnen in Lomé, der Region der Seen und Vo
- 4 Mali**  
Kinder in Gefängnissen und in Polizeigewahrsam  
Mütter mit ihren Kleinkindern im Gefängnis  
Schutz und Förderung junger Mütter mit Kleinkindern
- 5 Liberia**  
Kinder – Opfer von bewaffneten Konflikten  
Flüchtlingskinder – Opfer des Bürgerkrieges
- 6 Senegal**  
Kinder in Gefängnissen und in Polizeigewahrsam  
Mütter mit ihren Kleinkindern im Gefängnis
- 7 Guinea**  
Kinder in Gefängnissen und in Polizeigewahrsam  
Mütter mit ihren Kleinkindern im Gefängnis

# Wir setzen die UN-Kinderrechtskonvention durch: wirksam und nachhaltig

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung verabschiedet. Sie wurde von allen Staaten, außer den USA und Somalia, ratifiziert. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist das erste weltweite zwischenstaatliche Abkommen, das sich ausschließlich mit dem Schutz des Kindes befasst. In ihrem Mittelpunkt steht nicht wie bisher das Kind als bloßes »Objekt« des Schutzes, sondern als Person mit fundamentalen Rechten, die es zu schützen gilt. Dieser juristische Ansatz hat die Wahrnehmung und Stellung des Kindes in der Gesellschaft nachhaltig verändert. Die in der KRK verankerten Rechte der Kinder werden jedoch nach wie vor nicht überall respektiert. Insbesondere im heutigen Afrika gehören staatliche Willkür, Repression, Gewalt, sexueller Missbrauch, Ausbeutung, Hunger, der Kampf ums Überleben, keine Zugangschancen zu Gesundheitsfürsorge und Grundbildung sowie soziale Ausgrenzung zum Alltag von Millionen von Kindern. BICE Deutschland e.V. – Internationale Kinderrechtsorganisation engagiert sich für die Kinder in Afrika und setzt sich auf der Basis der KRK für die Durchsetzung ihrer Grundrechte ein. Gerade diese Kinder haben einen Anspruch darauf.

# Aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes Die Vertragsstaaten garantieren jedem Kind das Recht auf

das Wohl des Kindes **Artikel 3**

Leben, Überleben und Entwicklung **Artikel 6**

Eintragung ins Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit, Identität **Artikel 7 und 8**

Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung, Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe **Artikel 37**

Rechtsbeistand, faires Verfahren sowie Trennung von erwachsenen Häftlingen **Artikel 37 und 40**

Freie Meinungsäußerung und das Recht, angehört zu werden **Artikel 12**

Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Drogen **Artikel 19, 33 und 34**

Befriedigung von Grundbedürfnissen wie: Angemessener Lebensstandard, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit, medizinische Versorgung, Sport, Spiel und Freizeit **Artikel 20, 24, 25, 27, 28 und 31**

Familie und familiäre Kontakte **Artikel 9**

Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung nach Misshandlung, Vernachlässigung oder den Folgen bewaffneter Konflikte sowie Hilfe zur familiären, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung **Artikel 39 und 40**

**Artikel 3 Das Wohl des Kindes** »...Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist...«. Dieser Artikel der UN-Kinderrechtskonvention ist für die Arbeit von BICE zugleich Orientierung und Verpflichtung.



Im Vordergrund unseres Engagements steht immer das Wohl des Kindes, wobei dies häufig einem schwierigen Balanceakt gleichkommt, der auf Ausgleich vieler Interessen und Faktoren beruht.

# Artikel 6 Leben, Überleben und Entwicklung: wirksam und nachhaltig (Recht auf Leben)

Jedes Kind hat das Recht zu leben. Der Staat muss allen Kindern, die in seinem Staatsgebiet geboren werden, ein Umfeld gewährleisten, in welchem sie überleben, aufwachsen und sich entwickeln können.

**Mali** Afrikanische Kinder haben eine deutlich geringere Lebenserwartung als Kinder auf anderen Kontinenten. Die Säuglings- und Kindersterblichkeit ist in Afrika um ein Vielfaches höher als in Europa. Armut, unzureichende Aufklärung, fehlender Zugang zu Gesundheitsfürsorge, zu Bildung, Ausbildung und bezahlter Arbeit führen zu ungewollten Schwangerschaften mit prekären Start- und Lebenschancen für Kinder, deren Mütter Opfer von Missbrauch, sexueller Ausbeutung, sozialer Ausgrenzung und Armut sind.





**Kongo** Tausende Kinder müssen um ihr tägliches Überleben auf der Straße kämpfen. Sie sind Opfer von zerbrochenen Familienstrukturen, von Vernachlässigungen und Misshandlungen. Der Existenzkampf auf der Straße ist hart, zu hart für ein junges Kinderleben. Manipuliert oder ausgebeutet von skrupellosen Erwachsenen geraten viele mit dem Gesetz in Konflikt oder schädigen mit schweren Gelegenheitsarbeiten und Handlangerdiensten ihre Gesundheit.

**Elfenbeinküste** Auch Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf Leben und Entwicklung! Nur all zu oft werden diese Kinder, vor allem geistig Behinderte, von der Familie aus Scham versteckt. Behinderungen bringen nach dem Volksglauben Unglück, sind sichtbare Zeichen für die Übertretung eines Tabus. Als Opfer in einem Teufelskreis von Armut und Unwissenheit erhalten behinderte Kinder nur ganz selten Zugang zu Frühförderung, Grundbildung und Rehabilitationsmaßnahmen, um ihre geistige und körperliche Entwicklung zu fördern.



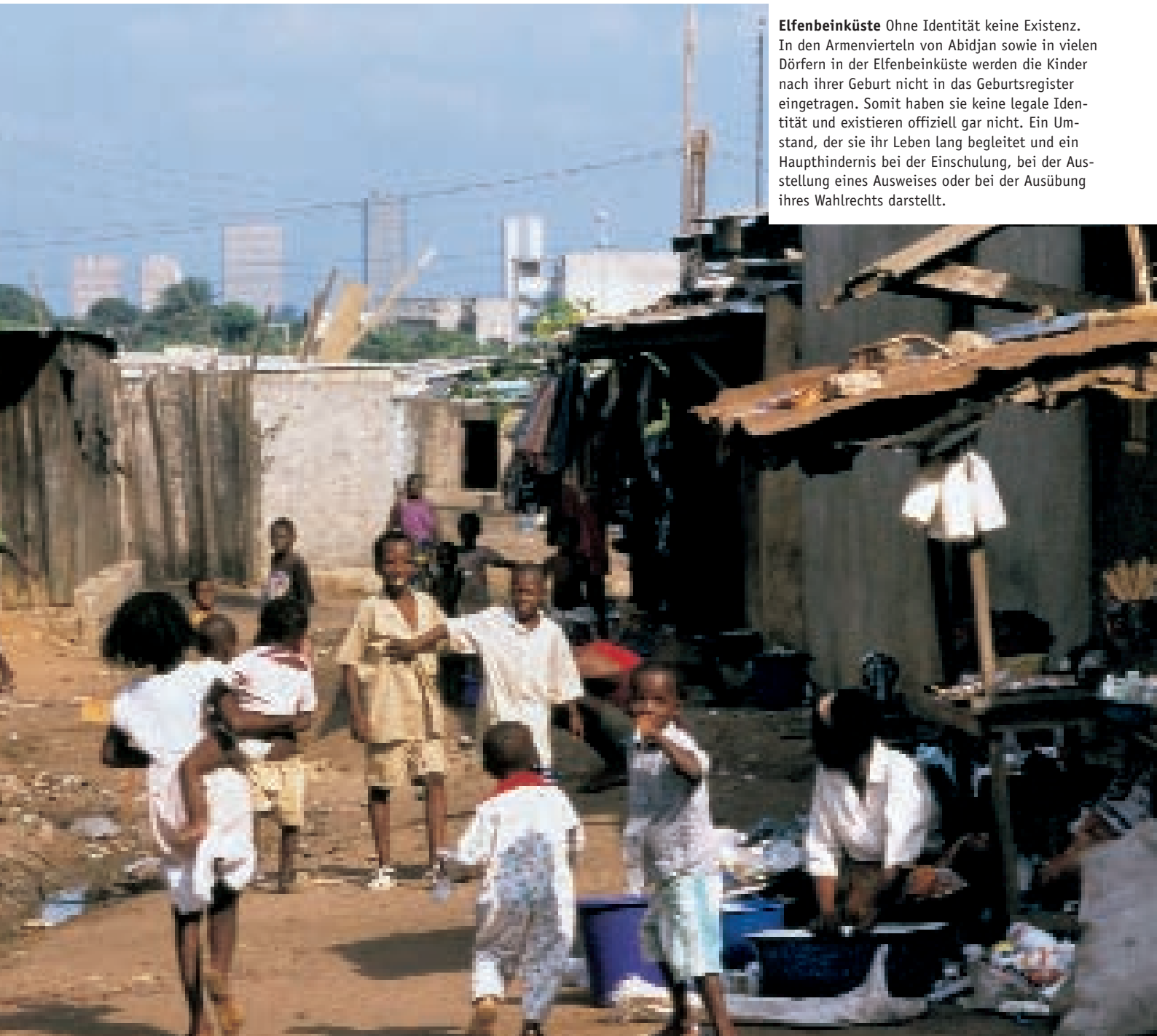
**Togo** Öffentliche Einforderung des Rechtes auf Identität. BICE veranstaltet regelmäßig Aufklärungskampagnen über die Wichtigkeit der Eintragung ins Geburtsregister und ermöglicht den betroffenen Eltern und ihren Kindern den Zugang zu nachträglich ausgestellten Geburtsurkunden.

**Was wir erreicht haben** **Artikel 7 und 8** Recht auf Name, Identität und Staatsangehörigkeit



# Artikel 7 und 8 Recht auf Name, Identität und Staatsangehörigkeit

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat von Geburt an das Recht auf einen Namen und auf eine Staatsangehörigkeit. Der Staat hat die Verpflichtung, diese Rechte zu gewährleisten bzw. wieder herzustellen.



**Elfenbeinküste** Ohne Identität keine Existenz. In den Armenvierteln von Abidjan sowie in vielen Dörfern in der Elfenbeinküste werden die Kinder nach ihrer Geburt nicht in das Geburtsregister eingetragen. Somit haben sie keine legale Identität und existieren offiziell gar nicht. Ein Umstand, der sie ihr Leben lang begleitet und ein Haupthindernis bei der Einschulung, bei der Ausstellung eines Ausweises oder bei der Ausübung ihres Wahlrechts darstellt.



**Elfenbeinküste** Kinder werden im Gefängnis geboren! Kinder verbringen ihre ersten prägenden Lebensjahre im Gefängnis! Mangels vorhandener Alternativen begleiten Kinder bis zum Alter von drei Jahren ihre oft überforderten und traumatisierten Mütter ins Gefängnis. Ohne ein notwendiges Minimum an Hygiene, an medizinischer Grundversorgung, an Kleinkindernährung ist ihr Leben, ihre Gesundheit gefährdet. In der beängstigend engen, trostlos öden Haftumgebung und ohne frühkindliche Stimulation können sich diese Kinder kaum entwickeln.

# Artikel 37 Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung, Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe (Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe)

Kein Kind soll der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden. Weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe darf für Personen unter 18 Jahren verhängt werden.

**Kongo** Als »Hexenkinder« verfeimt, werden Kinder oft grausamen Exorzismus-Riten unterworfen, ihre verletzbaren Körper werden geißelt, gebrandmarkt ... In Gefängnissen, auf Polizeistationen werden Kinder gefügig gemacht, Geständnisse erpresst mit Schlägen mit dem Stock, dem Gürtel oder dem Stromkabel. »Gefangene (Kinder) sind für uns keine Menschen« – sagt ein Gefängnisaufseher.

**Mali** Kinder im Gefängnis – oft willkürlich verhaftet, meist ohne Urteil und ohne Einhaltung von Haftfristen ihrer Freiheit beraubt, vegetieren sie vergessen in überfüllten, dunklen Zellen ohne sanitäre Einrichtungen dahin, der Gewalt und sexuellen Übergriffen erwachsener Häftlinge ausgeliefert.

**Kongo** In Regionen bewaffneter Konflikte werden Kinder oft zum Militärdienst gezwungen, abgerichtet zum Brandschatzen, Plündern, Vergewaltigen, Töten. Sie werden mit drakonischem Drill grausamen Militärpraktiken unterworfen, um sie gefügig zu machen. Jeder Fluchtversuch wird mit brutalen Körperverletzungen geahndet. Einige Kindersoldaten überleben dies nicht.



© J. Naegelen, Reuters



© J. Naegelen, Reuters

# Was wir erreicht haben **Artikel 37** Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung, Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe (Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe)

**Elfenbeinküste** Inhaftierte Mütter arbeiten zusammen mit einer Psychologin von BICE seelische und körperliche Verletzungen, Verlassensängste und ihren Ausschluss aus der sozialen Gemeinschaft auf. Die heikle Frage der vorübergehenden Vermittlung ihrer Kleinkinder in vertrauenswürdige Pflegefamilien wird besprochen.

**Guinea** Sanierung der Zellen, Belüftung und Belichtung, Verbesserung der sanitären Einrichtungen und saubere Matten zum Schlafen machen die Haftbedingungen einigermaßen erträglich und menschenwürdig. Jugendliche brauchen nicht mehr auf kalten, feuchten und schmutzigen Lehmböden zu schlafen und sind dadurch auch weniger anfällig für Infektionskrankheiten.

**Elfenbeinküste** Haftzellen öffnen sich! Dank wirksamen Rechtsbeistands und regelmäßiger Präsenz von BICE Sozialarbeitern wurden bisher mehr als 18 000 Kinder und Jugendliche aus menschen- und erst recht kinderunwürdigen Haftbedingungen befreit.





# Artikel 37 und 40 Rechtsbeistand, faires Verfahren sowie Trennung von erwachsenen Häftlingen (Rechtsbeistand; Behandlung des Kindes im Strafrecht und bei Strafverfahren)

Kinder, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, haben das Recht auf einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand für ihre Verteidigung, ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht sowie eine unverzügliche Entscheidung. Sie haben Anspruch darauf, bis zum Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten und ihre Persönlichkeitsrechte in allen Verfahrensschritten geachtet zu sehen. Jedes inhaftierte Kind soll mit Menschlichkeit und Respekt behandelt werden. Es soll insbesondere von Erwachsenen getrennt werden.

**Kongo** Viele Gefängnisse stammen noch aus der Kolonialzeit und bedürfen dringend einer Sanierung. Die hier inhaftierten ehemaligen Kindersoldaten warten seit Monaten auf ein faires Verfahren, auf Rechtsbeistand, auf Hilfe. Sie haben kaum etwas zu essen, nichts zu tun und Angst vor der Zukunft. Erdrückende Monotonie des Haftalltags.





**Kongo** Kinder – eingepfercht auf engstem Raum mit erwachsenen Häftlingen in einem zur Haftzelle umfunktionierten Container – ohne ausreichend Licht, Luft und sanitäre Einrichtungen. Der Gewalt erwachsener Mit-häftlinge ausgeliefert.



**Guinea** BICE ist es gelungen, Kinder von erwachsenen Häftlingen zu trennen, um so sexuellen Missbrauch, Ausbeutung und eine Schule der Kriminalität zu vermeiden. Für viele der Kinder haben sich auf diese Weise auch die Türen der engen Gefängniszellen geöffnet, sie haben eine Möglichkeit zum Sport und Spiel und können sich trotz der schwierigen Haftbedingungen einigermaßen entfalten.

# Was wir erreicht haben **Artikel 37 und 40** Rechtsbeistand, faires Verfahren sowie Trennung von erwachsenen Häftlingen und Verbot lebenslanger Freiheitsstrafe (Rechtsbeistand; Behandlung des Kindes im Strafrecht und bei Strafverfahren)

**Elfenbeinküste** Auch nach der Entlassung aus dem Gefängnis oder der Überstellung an das BICE Sozialzentrum sind immer noch administrative Hürden zu nehmen. Mit Hilfe eines Anwalts von BICE werden die endgültigen Entlassungspapiere erwirkt und der Weg in die Freiheit geebnet.

**Kongo** BICE Sozialarbeiter und sozial engagierte Freiwillige aus den örtlichen Komitees zum Schutz von Kinderrechten besuchen regelmäßig mehr als 100 Polizeistationen und Zellen während der Untersuchungshaft. Mit ihrer Präsenz sorgen sie für bessere Haftbedingungen und schützen die Kinder vor Übergriffen.

**Senegal** Einheimische Anwälte des Projektes wachen darüber, dass elementare Kinderrechte beachtet und durchgesetzt werden. Dies geschieht unmittelbar durch die Verteidigung von besonders komplexen Einzelfällen, zum anderen durch Fortbildung von Sozialarbeitern, Polizei und Justizpersonal.



# Artikel 12 Freie Meinungsäußerung und das Recht, angehört zu werden (Berücksichtigung des Kinderwillens)

Jedes Kind hat das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese frei zu äußern. In den das Kind betreffenden Angelegenheiten, ist seine Meinung angemessen und entsprechend seines Alters sowie seiner Reife zu berücksichtigen. Insbesondere in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die das Kind berühren, soll dieses vor dem Treffen einer Entscheidung angehört werden.

## Was wir erreicht haben **Artikel 12** Freie Meinungsäußerung und das Recht, angehört zu werden (Berücksichtigung des Kinderwillens)

**Kongo** BICE Sozialarbeiter hören inhaftierten Kindern aktiv zu, leisten Rechtsbeistand und informieren sie über ihre Rechte. Dank regelmäßig von BICE durchgeführter Schulungen von Anwälten, Staatsanwälten, Jugendrichtern und Polizeibeamten können sich Kinder auch vor Justiz und Polizei ohne Angst vor körperlicher oder verbaler Gewalt äußern (1. Bild unten).

**Kongo** BICE fördert insbesondere die aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei der Durchsetzung und dem Schutz von Kinderrechten. So informieren Mitglieder von Jugendgruppen in verschiedenen Veranstaltungen Kinder und Erwachsene über die Rechte von Kindern sowie deren bedrückende Situation in den Gefängnissen (2. Bild unten).

**Elfenbeinküste** Kinder erfahren zunehmend Anerkennung als Rechtssubjekte. Das Gespräch mit einer Jugendrichterin gibt Gelegenheit, über Rechte und Pflichten der Kinder, die Brutalität der Polizei, die Willkür der Justiz und notwendige Reformen zu diskutieren (3. Bild unten).





**Elfenbeinküste** Allein beim Verhör auf einer Polizeistation. Ohne Eltern, ohne Rechtsbeistand ist die Vernehmung oft ein Akt der Willkür, begleitet von Einschüchterung, Erniedrigung und nicht selten Brutalität. Die Folge: erzwungene falsche Geständnisse und traumatisierte Kinder.



**Elfenbeinküste** Junge Haushaltshilfen – für Mädchen ohne Schulbildung oft der einzige Weg, um in der Großstadt zu überleben. Ihre Unwissenheit und Naivität wird von Arbeitsvermittlern und Arbeitgebern gewissenlos ausgenutzt. Und nicht selten werden sie sexuell missbraucht.



# Artikel 19, 32, 33, 34 und 36 Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Drogen (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung; Schutz vor Suchtstoffen; Schutz vor sexuellem Missbrauch)

Keiner hat das Recht, Kinder zu misshandeln und/oder zu missbrauchen. Der Staat muss Kinder schützen, auf jede erdenkliche Art und Weise, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung und Vernachlässigung sowie vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs. Kinder sollen auch vor dem Gebrauch von Drogen durch geeignete staatliche Maßnahmen geschützt werden.

**Kongo** Kinder als Diamantenschürfer – von Erwachsenen ausgebeutet und ausgenutzt, auf der Suche nach dem schnellen Glück. Oft illegal arbeitend werden sie von Aufsehern aufgegriffen und in Haftzellen gesteckt, wo sie zusammengepfercht ohne Nahrung, ohne jegliche hygienische Einrichtungen dahingetrieben wie »Schweine« im Schweinestall (Zitat Sicherheitschef der Minenbehörde).

**Togo** Lastenträgerinnen auf den Märkten von Lomé. Schwerstarbeit für Mädchen und junge Frauen aus dem ländlichen Milieu. Meist ohne Schul- und Berufsausbildung, ohne Zukunftschancen in ihrem Dorf bleibt ihnen nichts, als mit Hilfe ihrer Körperkraft ein Auskommen in der Hauptstadt zu finden. Die Vergütung erfolgt pro Last und ist ein Hungerlohn. Um zu überleben, verdingen sich einige als Gelegenheitsprostituierte. Die Folge: ungewollte Schwangerschaften. Zusätzliche Sorge um das Überleben und Aufziehen eines Kindes. Ein Teufelskreis beginnt.

**Kongo** Häufig als Hexen verfeimt und von ihren Familien verstoßen bleibt diesen Mädchen nur die Straße – oft eine Einbahnstraße in sexuelle Ausbeutung und AIDS. Sie nehmen Drogen, um dieses Leben überhaupt ertragen zu können.



# Was wir erreicht haben **Artikel 19, 32, 33, 34 und 36**

Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Drogen (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung; Schutz vor Suchtstoffen; Schutz vor sexuellem Missbrauch)



**Kongo** Hier erfahren die Kinder Zuwendung, Frühförderung und Grundbildung, lernen mit Rechten und Pflichten umzugehen, übernehmen Mitverantwortung für die soziale Gemeinschaft, erleben bei Sport und Spiel wieder ein Stück Kindheit.

**Elfenbeinküste** Eine junge Haushaltshilfe im ersten Kontakt mit ihrer künftigen Arbeitgeberin. Ein Arbeitsvertrag wird mit von BICE geschulten Vermittlungsbüros geschlossen, der die Grundrechte der Mädchen respektiert.

**Elfenbeinküste** Endlich weg von der Straße und ein Dach über dem Kopf! In den acht Kinderschutzzentren von BICE erfahren Kinder, vor allem die Jüngsten und Verwundbarsten, Schutz und Obdach. Nicht wenige haben traumatische Erfahrungen mit den Sicherheitskräften gemacht, wurden Opfer von Razzien, polizeilicher Willkür und Gewalt.





# Artikel 20, 24, 25, 27, 28 und 31 Befriedigung von Grundbedürfnissen, Gesundheitsfürsorge, Schul- und Berufsausbildung

Kinder haben ein Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit. Sie haben auch ein Recht auf medizinische Behandlung und auf Zugang zu Gesundheitsdiensten. Jedes Kind hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessen ist. Aufgabe der Eltern ist es, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit Unterstützung des Staates, die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen. Jedes Kind hat das Recht auf eine kostenlose Grundschulausbildung sowie auf Bildungs- und Berufsberatung. Höhere Schulbildung soll ermöglicht werden. Der Schulunterricht soll unter Wahrung der Würde des Kindes und im Einklang mit der Kinderrechtskonvention durchgeführt werden. Alle Kinder haben das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und ihrem Alter angemessene aktive Erholung. Sie haben das Recht, frei am kulturellen und künstlerischen Leben teilzunehmen.





**Togo** Die kargen Einkünfte der Lastenträgerinnen reichen selten für mehr als eine Mahlzeit am Tag, kaum für Kleidung. Der Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung bleibt vielen Kindern – vor allem Mädchen – versagt.

# Was wir erreicht haben **Artikel 20, 24, 25, 27, 28 und 31** Befriedigung von Grundbedürfnissen, Gesundheitsfürsorge, Schul- und Berufsausbildung

**Elfenbeinküste** BICE MitarbeiterInnen engagieren sich für das Recht auf erste Hilfe, Basisgesundheitsfürsorge und Gesundheitserziehung von Kindern in den zahlreichen Kinderschutz- und Rehabilitationszentren für Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, missbrauchte Kinder oder Kindersoldaten sowie in der offenen Sozialarbeit auf der Straße; auch nachts, um kranke und verletzte Kinder gesundheitlich zu versorgen. Vertrauen entsteht (1. Bild unten).

**Kongo** Keinen Hunger mehr leiden müssen! In den Kinderschutzzentren von BICE erhalten Kinder drei ausgewogene Mahlzeiten am Tag – Voraussetzung für eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung (2. Bild unten).

**Elfenbeinküste** Wo immer möglich, setzt sich BICE für die frühkindliche Erziehung von Kindern ein. Frühförderung, Vorschulung und Grunderziehung, Wiedereingliederung in die Regelschule, Alphabetisierung sind wichtige Bestandteile des BICE Engagements für die Grundrechte der Kinder und für das Recht auf Zukunft (3. Bild unten).





**Kongo** BICE achtet dabei ganz besonders darauf, dass auch Mädchen Zugang zu Bildungschancen haben.





**Kongo** Sogenannte »Hexenkinder« werden von ihrem familiären Umfeld und der sozialen Gemeinschaft aufgrund der bösen Mächte, die sie angeblich besitzen, für Unglück, Krankheit und Tod in der Familie oder im Dorf verantwortlich gemacht und aus Familie und Sozialgemeinschaft verstoßen. Klein und schutzlos werden sie leichte Opfer für Sektenführer und Wunderheiler, die sie ausbeuten und sexuell missbrauchen.

# Artikel 9 Familie und familiäre Kontakte

## (Familienrückführung, regelmäßige Kontakte zur Familie)

Kein Kind kann gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden. Eine Trennung ist nur im Einzelfall zum Wohle des Kindes möglich und bedarf einer gerichtlichen Entscheidung. Ein Kind, das von seinen Eltern getrennt lebt, hat das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen.

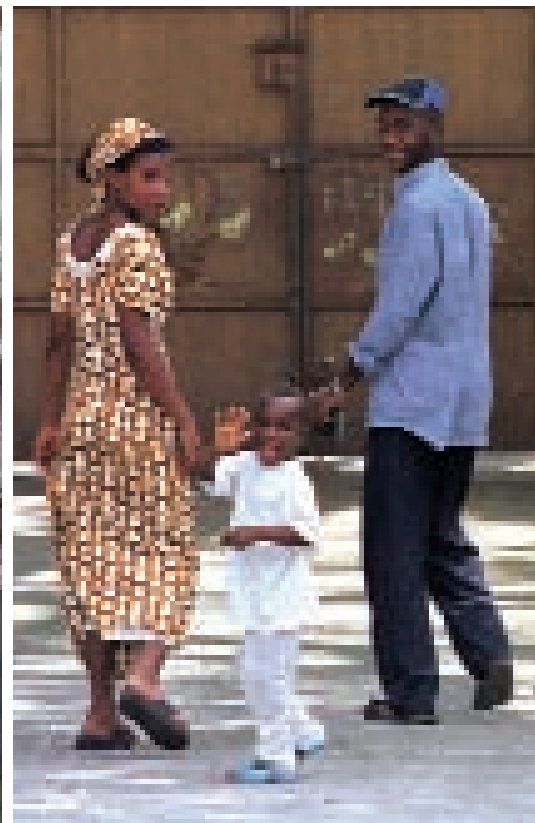
### Was wir erreicht haben **Artikel 9** Familie und familiäre Kontakte

(Familienrückführung, regelmäßige Kontakte zur Familie)

**Mali** BICE begleitet aus der Haft entlassene Kinder auf ihrem Weg zurück in die Familie und soziale Gemeinschaft. Um ihren erneuten Ausschluss aus dem Familienverband zu verhindern, sind immer nahe Verwandte oder ein Mitglied der Religionsgemeinschaft dabei, die bei Konflikten als Vermittler eingreifen.

**Kongo** Eine wichtige Aufgabe der BICE Sozialarbeiter ist die Hilfe bei der Versöhnungsarbeit mit der Familie. Ohne sie hätten viele der sogenannten »Hexen«- und Straßenkinder sowie der aus der Haft entlassenen Kinder oder ehemalige Kindersoldaten kaum eine Chance, von ihrer Familie je wieder aufgenommen und als Familienmitglied akzeptiert zu werden.

**Elfenbeinküste** Rückkehr in die Familie – ein großer Wunsch wurde Wirklichkeit. Die BICE Mitarbeiter suchen im Herkunftsmilieu der Kinder unermüdlich nach den Familien und bereiten diese in vielen Gesprächen auf die Rückkehr ihrer Kinder vor.



## Artikel 39 und 40 Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung nach Misshandlung, Vernachlässigung oder den Folgen bewaffneter Konflikte sowie zur familiären, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung (Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder; Behandlung des Kindes im Strafrecht und bei Strafverfahren)

Kinder, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter oder bewaffneten Konflikten geworden sind, brauchen größtmögliche Unterstützung für ihre psychische und physische Genesung. Sie haben das Recht, in einer Umgebung zu leben, in der ihre Gesundheit, ihr Selbstvertrauen und ihre Würde wieder hergestellt werden können. Kinder, die straffällig geworden sind, haben das Recht, in einer Weise behandelt zu werden, die ihrem Wohl dienlich ist und der Straftat entspricht. Sie sollen Hilfe bei einer positiven Entwicklung - für sich selbst und die Gesellschaft - erhalten. Hierzu zählen Maßnahmen, die ihre Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärken, das Gefühl für die eigene Würde und den eigenen Wert fördern und ihre soziale Wiedereingliederung erleichtern.

**Kongo** Als »Unmenschen« verachtet, ausgestoßen, misshandelt, gejagt: das tragische Schicksal sogenannter »Shégué« (Straßenkinder). Auf der Flucht vor der kollektiven Hysterie einiger Bevölkerungsgruppen in Mbuji-Mayi konnten sich diese »Shégués« in den von BICE betreuten Gefängnistrakt für Kinder retten. Ihre Gesichter sind gezeichnet. Sie haben Schreckliches erlebt, mussten mit ansehen, wie einige ihrer Kameraden zu Tode geprügelt oder bei lebendigem Leib verbrannt wurden.





**Liberia** Der liberianische Bürgerkrieg hat tiefe Wunden hinterlassen. Kinder wurden Zeugen brutalster Gewalt, von Misshandlungen, Vergewaltigungen und Tötungen. Viele haben ihre Eltern und Geschwister verloren, nicht selten vor den eigenen Augen. Um so erstaunlicher ist es für BICE immer wieder, welche positiven Widerstandskräfte (Resilienz) Kinder aufbringen können, um trotz widrigster Erfahrungen nicht aus der Bahn geworfen zu werden und ihr Leben einigermaßen zu meistern. Wo immer möglich, unterstützt BICE dieses Resilienzvermögen vieler Kinder, hilft Selbstwertgefühl aufzubauen und zu verstärken.

# Was wir erreicht haben **Artikel 39 und 40** Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung nach Misshandlung, Vernachlässigung oder den Folgen bewaffneter Konflikte sowie zur familiären, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung (Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder; Behandlung des Kindes im Strafrecht und bei Strafverfahren)

**Kongo** Endlich in Sicherheit! Im Kinderschutzzentrum von BICE. Ehemalige »Shégués« (Straßenkinder) erhalten Zuwendung, medizinische und psychosoziale Betreuung. BICE Psychologen und Sozialarbeiter versuchen, ihre seelischen Verletzungen aufzuarbeiten. Sie helfen ihnen, wieder Kind sein zu können – mit Lachen, Spielen und Lernen (1. Bild unten).

**Mali** Moussa, eine Erfolgsgeschichte: Erst unschuldig im Gefängnis. Durch BICE Rechtsbeistand vorzeitig aus der Haft entlassen. Erfolgreiche Familienrückführung. Eine kleine Starthilfe. Moussa ist heute ein erfolgreicher Kleinunternehmer und organisiert den Import von Plastikartikeln aus den Nachbarländern (2. Bild unten).

**Liberia** Liberianische Flüchtlingskinder in der Elfenbeinküste: während sich die Not- und Katastrophen-Hilfsorganisationen um den Schutz, die Ernährung und die medizinische Grundversorgung von liberianischen Flüchtlingskindern in der Elfenbeinküste kümmerten, engagierte sich BICE für ihre sozial-psychologische Betreuung und die Frühförderung dieser Kinder. Traumatisiert von Flucht und Vertreibung, erlebten diese Kinder eine Kindheit, ohne Kind sein zu dürfen. Durch therapeutisches Malen, durch Alltag mit Sport und Spiel geraten die Kriegs- und Fluchterlebnisse allmählich in Vergessenheit (3. Bild unten).

**Elfenbeinküste** Im Behindertenzentrum CESEH geschehen oft kleine Wunder. Kinder, die menschenunwürdig sich auf allen Vieren fortbewegen mussten, lernen mit Hilfe von BICE Physiotherapeuten und orthopädischen Hilfen zu gehen, unabhängiger zu werden, ihre Mütter zu entlasten. BICE verhilft diesen Kindern zu ihrer Würde, unterstützt sie bei einem selbstbestimmten Leben, damit sie eine Chance auf Zukunft haben. Sie haben ein Recht darauf (4. Bild unten)!





**Kongo** Ein Schwerpunkt der Arbeit von BICE: die psychosoziale Betreuung von traumatisierten Mädchen, Opfer des Bürgerkrieges, die als »Kriegsbräute« von den Militärs verschleppt, missbraucht und dann – oft mit kranken Kindern – allein gelassen wurden.



Warum werden Kinder zwangsrekrutiert?

»Kinder sind einfacher zu manipulieren und im Sinne der Kriegsherren zu missbrauchen. Sie können leichter bewaffnet und gegen ihre Eltern, Brüder und gleichaltrige Kinder eingesetzt werden« (General E. Kasereka Sindani).



# Aus dem Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zu Kindersoldaten

Keine Teilnahme von Angehörigen nationaler Streitkräfte unter 18 Jahren an Feindseligkeiten **Artikel 1**

Keine Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten **Artikel 2**

Unter keinen Umständen Rekrutierung von Kindersoldaten durch bewaffnete Gruppen und Einsatz bei Feindseligkeiten **Artikel 4**

Entwaffnung und Entlassung von Kindersoldaten aus der Armee **Artikel 6**

Unterstützung bei der physischen und psychischen Genesung ehemaliger Kindersoldaten und bei ihrer sozialen Wiedereingliederung **Artikel 6 und 7**

## Engagement von BICE in der D. R. Kongo **Artikel 6** Entwaffnung und Entlassung von Kindersoldaten aus der Armee

Trotz der Verabschiedung des staatlichen Rehabilitations- und Integrationsprogramms werden Kinder nur sehr zögerlich aus bewaffneten Einheiten entlassen. BICE geht daher proaktiv vor und spürt Kindersoldaten auch in entlegenen Gebieten der ehemaligen Kriegsfront auf, um ihre Entlassung aus der Armee zu erreichen.



# Artikel 6 und 7 Unterstützung bei der physischen und psychischen Genesung ehemaliger Kindersoldaten und bei ihrer sozialen Wiedereingliederung

BICE ist bei der Rehabilitation und Reintegration ehemaliger Kindersoldaten neue Wege gegangen. Kein Zeltlager, das an die militärische Vergangenheit erinnert, kein umfunktionsiertes Hotel mit Luxuseinrichtung. Stattdessen ein Dorf des Friedens und der Versöhnung – angepasst an ihr Herkunftsmilieu, an dessen Aufbau sich ehemalige Kindersoldaten aktiv beteiligt haben. Aufbauen statt zerstören. Von Kindersoldaten zu verantwortungsbewussten Zivilisten ist es ein schwieriger Weg, den BICE intensiv begleitet (1. Bild unten).

Erschaffen statt zerstören. Beim Töpfern zeigen ehemalige Kindersoldaten ihre Kreativität, schaffen in gemeinschaftlicher Arbeit neue Werte und erfahren Anerkennung und Lob (2. Bild unten).

Die Erlebnisse des Kriegshandwerks verarbeiten, hinter sich lassen, vergessen. In projekteigenen Werkstätten erwerben ehemalige Kindersoldaten handwerkliche Fertigkeiten, Teil eines Angebotes von 86 lebensnahen Fähigkeiten. Ein solider Grundstein für ihre familiäre, soziale und berufliche Wiedereingliederung (3. Bild unten).

Ein wichtiger Schritt zur sozialen Wiedereingliederung ist eine erfolgreiche Alphabetisierung. Was Kindersoldaten, die oft nur eine geringe Schulbildung besitzen – einige wurden direkt vor der Grundschule zwangsrekrutiert – nicht in ihrer Kindheit lernen konnten, muss jetzt als jugendlicher nachgeholt werden. Es gilt wichtige Grundkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erwerben, um für die Herausforderungen des zivilen Lebens besser gewappnet zu sein (4. Bild unten).





Gelungene Familienrückführung!  
Stolz zeigt D.T. seinen Eltern und Geschwistern, was er im BICE Rehabilitationszentrum gelernt hat. Während er auf eine Zusatzausbildung wartet, kann er, von BICE mit Backutensilien und einem Ofen ausgestattet, durch den Verkauf der Backwaren etwas Geld verdienen und trägt damit zum Familienunterhalt bei.

